

Mediation nach Behandlungsfehlern – eine Alternative zum Rechtsstreit?

Ärzte machen Fehler und sicher ist jeder Arzt, der erkennt, dass er durch falsches Handeln seinem Patienten Schaden zugefügt hat, davon in seinem Innersten getroffen. Was aber kommt danach? Der Arzt wird hoffentlich das Geschehen mit dem Patienten besprechen. Auch muss aus Fehlern gelernt werden – sie dürfen sich nicht wiederholen. Und irgendwann beginnt die rechtliche Auseinandersetzung über einen möglichen Schadensersatz. Sie wird fast ausnahmslos von den Haftpflichtversicherungen geführt, der Arzt ist nun zunächst „aus der Schusslinie“. Die meisten Fälle werden in Verhandlungen gelöst, in der Regel einigt man sich auf einen Abfindungsbetrag. Eine belastbare Statistik hierzu gibt es nicht; Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 60 bis 70 Prozent aller Fälle so reguliert werden. Die Verhand-

lungen erfolgen häufig auf der Basis von Gutachten der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern. Im Jahr 2010 wurden dort bundesweit 7.355 Anträge von Patienten gestellt. Das entspricht nach Einschätzung der Ärztekammern einem Viertel aller Arzthaftungsfälle [1]. Über die Begutachtung hinaus führen diese Einrichtungen keine Beweisaufnahme durch und auch eine mündliche Erörterung mit der Möglichkeit eines Vergleichsgesprächs ist die Ausnahme. Wo eine Einigung nicht erzielt werden kann, bleibt dem Patienten der Weg zu den Gerichten. Bundesweit geschieht dies jährlich in etwa 10.000 Fällen [2]. Mit dem Projekt „Mediation im Medizinrecht“ [3] soll die Frage beantwortet werden, ob und für welche Fälle in diesem Bereich die Mediation sinnvoll ist.

Mediation als alternatives Streitbeilegungsverfahren

Das Mediationsgesetz definiert Mediation als „ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.“

Pilotprojekt – Konzept

Von Dezember 2011 bis Ende 2013 werden bis zu zwanzig Arzthaftungsfälle einer Mediation unterzogen. Die Mediatoren sind zugleich erfahrene Rechtsanwälte oder Richter. Jeweils ein Rechtsanwalt und ein Richter betreuen jeden Fall gleichberechtigt als Co-Mediatoren. An der Mediation können teilnehmen: Der Geschädigte und sein anwaltlicher Vertreter, der Arzt und dessen Anwalt, und/oder der Schadenjurist von Versicherungsseite, je nach Fall auch Dritte. Alle Mediationsteilnehmer werden mit einem strukturierten Fragebogen um ihre Bewertung gebeten. Das Projekt wird getragen und

evaluiert vom Centrum für Verhandlungen und Mediation an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Projektkosten werden von Sponsoren getragen. Das sind: Die Rechtsanwaltskammer München, die Patientenbeauftragte des Bayerischen Gesundheitsministeriums, die Deutsche Chirurgische Gesellschaft und die Swiss Re. Die in dem Projekt engagierten Haftpflichtversicherer tragen die fallbezogenen entstehenden Kosten.

Stand des Projekts und erste Erfahrungen

Bis 30. September 2013 wurden zehn Fälle angemeldet, in acht Fällen wurde die Mediation bereits durchgeführt, in sieben erfolgreich. Zwei Fälle sind noch in der Verhandlung. Für Fallbeispiele sei auf den veröffentlichten Zwischenbericht verwiesen [4].

1. Durchgeführte Mediationsverfahren im Überblick

» Beteiligt waren in allen Fällen der Patient/Patientenvertreter und die Versicherung; in drei Fällen nahmen auch die Behandler selbst teil.

- » In zwei Fällen war schon ein Gerichtsverfahren anhängig.
- » In einem Fall haben sich die Medianten auf ein weiteres Vorgehen durch Einholung eines Sachverständigengutachtens geeinigt.
- » In allen abgeschlossenen Fällen wurde jeweils (nur) eine Mediationssitzung abgehalten.
- » Die Mediationssitzungen haben zwischen vier und sieben Stunden gedauert.
- » Der Gesamtaufwand für die Mediatoren betrug pro Mediation zwischen acht und 33 Stunden.

2. Einschätzungen und Kommentare der Parteien

Beteiligte haben sich so geäußert:

- » „Die Mediation ist eine tolle Möglichkeit, einen Rechtsstreit zügig zu beenden.“
- » „... dass trotz eines vorher erbittert geführten Rechtsstreits mit persönlichen Angriffen im Mediationsverfahren dann sachlich

und ruhig verhandelt und eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte."

- » „...bei anfänglicher Skepsis und einer ungewöhnlichen juristischen Ausgangslage für alle Beteiligten ein juristisch und vor allem ein emotional tragbares Ergebnis erreicht wurde.“
- » „Ich bin froh, dass es endlich vorbei ist ...“
- » „Eine arzt haftungsrechtliche Kompetenz der Mediatoren ist wichtig, um in verfahrenen Situationen interessengerecht lenken zu können.“
- » „Ein hoch emotional belasteter Fall für beide Seiten konnte in einer ruhigen, sachlichen und empathischen Atmosphäre zu einem friedlichen und für alle tragbaren Ergebnis gebracht werden. Dies lag zu einem großen Teil an der kenntnisreichen und einfühlsamen Art der Mediatoren.“
- » „Die Verhandlungsatmosphäre war angenehm, ...“

3. Zwischenergebnis

Die bislang durchgeführten Mediationen sprechen dafür, dass diese Form der Streitbeilegung in medizinrechtlichen Fällen die Möglichkeit bietet, die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen und in einzelnen Fällen eine hervorragende Alternative zum Rechtsstreit bietet:

- » Patient und Arzt haben die Gelegenheit, die eigene Sichtweise und das eigene Erleben ausführlich darstellen zu können und sich darüber zu versöhnen.
- » Eine Lösung kann ungleich schneller als im Prozess gefunden werden.
- » Das wirkt der Chronifizierung des Leidens entgegen.
- » Kosten werden vermieden – das gesparte Geld steht den Parteien zur Verfügung.
- » Rufschäden werden vermieden.

Viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.mediation-im-medizinrecht.de

Das Literaturverzeichnis kann beim Verfasser angefordert oder im Internet unter www.blaek.de (Ärzteblatt/Literaturhinweise) abgerufen werden.

Autor



*Dr. Thomas Steiner,
Vorsitzender
Richter am Oberlandesgericht
München, 9 Jahre
Vorsitzender der
„Arzt haftungskammer“ am Landgericht
München I*

Anzeige

ABRECHNUNG CLASSIC
Erfolgreiche
Honorarabrechnung
ab 1,5 %

PROFESSIONELLE PRIVATABRECHNUNG

Entdecken Sie die Vielfalt unserer Leistungspakete und profitieren auch Sie von der ausgezeichneten Abrechnungskompetenz der PVS bayern!

PVS bayern
EIN UNTERNEHMEN
DER PVS HOLDING

PVS bayern AG ■ Arnulfstr. 31 ■ 80636 München ■ Tel.: 089 20 00 325-0 ■ www.pvsbayern.de